



Merkblatt Betreuungsbeiträge

für familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter

Die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung der Betreuungsbeiträge bilden die Richtlinien vom 06. September 2017 und treten am 01. Januar 2018 in Kraft.

Was sind Betreuungsbeiträge?

Betreuungsbeiträge sind eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Vorschulalter. Die Eltern können ihr Kind in einer zugelassenen Kindertagesstätte und Tageselternvermittlung betreuen lassen.

Wer hat Anspruch auf Betreuungsbeiträge?

Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde Meggen
- Erwerbstätigkeit:
 - beide Erziehungsberechtigte gehen zusammen einer Erwerbstätigkeit von mindestens 120 Prozent nach
 - ein alleinerziehender Elternteil und der/die im gleichen Haushalt lebende Partner/in arbeiten zusammen mindestens 120 Prozent
 - ein alleinerziehender Elternteil arbeitet mindestens 20 Prozent
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

Die Abteilung Soziales/Gesundheit ist befugt in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen, wie z.B. Ferienbetreuung, Betreuungsbeiträge für ausserkantonale Kindertagesstätten mit gültigen Betriebsbewilligungen auszurichten, etc.

Wie ist der Ablauf?

- Suchen Sie einen Betreuungsplatz, welcher auf der Liste der zugelassenen Betreuungsinstitutionen ist. Diese Liste ist unter www.kinderbetreuung.lu.ch zu finden.
 - Füllen Sie das Antragsformular für Betreuungsbeiträge aus.
 - Lassen Sie das Formular Bestätigung Kindertagesstätte von der Betreuungseinrichtung ausfüllen und reichen Sie dieses zusammen mit dem ausgefüllten Anmeldeformular inkl. Unterlagen unterschrieben an:
Gemeinde Meggen, Abteilung Soziales/Gesundheit, am Dorfplatz 3, 6045 Meggen
- ➡ Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird. Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge kann **nicht** rückwirkend geltend gemacht werden.

Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsbeiträge?

- Basierend auf den Angaben im Anmeldeformular, sowie der Daten des Steueramtes Meggen wird der Anspruch auf Betreuungsbeiträge berechnet. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Betreuungsbeiträge.
- Die **Kindertagesstätte** stellt Ihnen monatlich eine Rechnung zu, welche Sie begleichen. Wenn Ihnen Betreuungsbeiträge zugesprochen werden, zahlt Ihnen die Gemeinde Meggen rückwirkend und monatlich den entsprechenden Beitrag.
- Bei **Tagesfamilien** erfolgt die Überweisung der Betreuungsbeiträge direkt an die Tageselternvermittlung. Diese stellt Ihnen anschliessend den Elternbeitrag abzüglich der Betreuungsbeiträge in Rechnung.

Bei welchen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsspensums müssen der Abteilung Soziales/Gesundheit Meggen umgehend gemeldet werden, da dies für den Anspruch auf Betreuungsbeiträge relevant ist. Wenn das Betreuungsverhältnis mit der Kindertagesstätte aufgelöst wird, muss die Abteilung Soziales/Gesundheit Meggen ebenfalls sofort informiert werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an die Abteilung Soziales/Gesundheit, 041 379 82 24, wenden.

Tarifliste

Betreuungsbeiträge ab Januar 2018 - Systemanpassung

Anhang 1

Kindertagesstätte

Tarife Kinder ab 18 Monaten
inkl. Verpflegung für

1 Tag	1/2 Tag
--------------	----------------

Steuerbares Einkommen + Vermögen von bis		Gemeinde
-	20'000	90.00
20'001	24'000	87.00
24'001	28'000	84.00
28'001	32'000	81.00
32'001	36'000	78.00
36'001	40'000	75.00
40'001	44'000	71.00
44'001	48'000	67.00
48'001	52'000	63.00
52'001	56'000	59.00
56'001	60'000	55.00
60'001	64'000	49.00
64'001	68'000	43.00
68'001	72'000	37.00
72'001	76'000	31.00
76'001	80'000	25.00
80'001	84'000	19.00
84'001	88'000	13.00

Gemeinde
68.00
65.00
62.00
59.00
56.00
53.00
50.00
47.00
40.00
37.00
34.00
30.00
26.00
22.00
18.00
14.00
10.00
-

Tarife Kinder ab 4 bis 18 Monaten
inkl. Verpflegung für

1 Tag	1/2 Tag
--------------	----------------

Gemeinde
100.00
97.00
94.00
91.00
88.00
85.00
81.00
77.00
73.00
69.00
65.00
59.00
53.00
47.00
41.00
35.00
29.00
23.00

Gemeinde
78.00
75.00
72.00
69.00
66.00
63.00
60.00
57.00
46.00
43.00
40.00
36.00
32.00
28.00
24.00
20.00
16.00
12.00

Tageselternvermittlung

Tarife Kinder ab 4 Monaten
inkl. Verpflegung für

1 Std.

Gemeinde
9.50
9.50
9.50
9.50
7.50
7.50
7.50
7.50
5.00
5.00
5.00
5.00
3.50
3.50
3.50
3.50
3.50

Vermögen:

Besitzen die Eltern gemäss Steuererveranlagung ein Reinvermögen **unter** CHF 100'000.00, so wird dieses nicht zum steuerbaren Einkommen dazugerechnet.

Liegt das Vermögen **über** CHF 100'000.00, wird davon 15 % zum Einkommen dazu gerechnet.

Anspruchsberechtigung Betreuungstage pro Jahr

Anhang 2

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehenden Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebendem alleinerziehendem Elternteil	max. Anspruch auf Betreuungsbeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236